

K. 9  
2909

Ra. 98.



8

Allgemeines  
Königl. Preussisches  
EDICT,  
Begen des  
Todschlages/  
Wie auch  
Wieder den Mißbrauch  
Der  
RENCONTRES.

---

B E R L I N

Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preussischen  
Hof-Buchdrucker.

ROYAL  
EDICT

ROYAL

RENOUVELLEMENT

**Wir** **Friederich**  
**Wilhelm** / von **West-**  
**tes** Gnaden / König in Preussen /

Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und Vallengin, zu Geldern / Magdeburg / Elve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien / zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg und Medß / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Mark / Ravensberg / Hohenstein / Zeckenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der Behre und Blüdingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / r. r. r. Tügen hiernit Jedermänniglich zu wissen ; Wasgestalt Wir mit sonderbahrem ungnädigsten Mißfallen vernommen / daß ob zwar Göttliche und weltliche Rechte den Todschlag so ernstlich verbieten und das unschuldige Blut / ohne einiges Ansehen / gerochen wissen wollen / dahin auch verschiedene Landes-Ordnungen / und insonderheit das Duell-Edict und dessen Erklärung vom dato des 22ten Martii abgewichenen Jahres deutlich abzielen / Wir auch / wie sehr Wir darüber eiffern und hierinn ohne Begnadigung verfahren zu lassen gemessen seyn / und daß Wir mit aller Rigueur darüber gehalten und das Land von Blut-Schulden befreyet wissen wollen / bey allen Gelegenheiten sattfam zu erkennen gegeben / dennoch

noch zu Unserm höchsten Leidwesen die Mordthaten sich  
eine zeither gehäuffet/ und es scheinen will / als ob die  
Strenge der Gesetze/ umb diesem Unwesen zu steuren/  
noch mehrern Nachdruck und Abschneidung derer unzu-  
lässigen Bebelffe / womit sich zuweilen die Thäter von  
der Todes-Straffe loß zu machen suchen/ erfordern;  
Daß uns dannenhero solches bewogen / hierinn ernste  
Vorsehung zu thun.

Setzen demnach ordnen und befehlen krafft  
dieses/

I. Daß alle diejenige/ so entweder Criminal-  
Gerichte haben/ oder sonst dabey concurriren/ wie ih-  
nen allerseits ohnedem obliegt/ dahin sehen sollen/ daß  
alle Todtschläge/ so viel in menschlichem Vermögen ist/  
durch gute Ordnungen / Aufsicht und Abndung der  
Contraventionen/ verhütet/ und deshalb von jeden  
Orts Obrigkeit und Beamten alle ersümliche Sorg-  
falt gebrauchet werden solle/ wie Sie vor dem strengen  
Richter Christo JESU und Uns es zu verantwor-  
ten sich getrauen/ massen/ wann durch deren Fahr-  
lässigkeit hierinn so wohl/ als sonst etwas geschehen sol-  
te/ so der Göttlichen Ordnung und Unserer gerechten  
Intention zuwieder / Wir an allem unschuldigen Blu-  
te keinen Theil haben und deshalb entschuldiget seyn  
wollen.

II. Weil aber doch die Bosheit der Menschen sich  
nicht ganz will einschräncken/ noch aller Mord verhin-  
dern lassen;

So bitten Wir zuvorderst den allwissenden und  
ge

gerechten GOTT / daß Er solche Unthaten ans Licht bringen und die öfters verborgene Wahrheit entdecken auch denen Richtern und Urtheils-Fassern Wege zeigen wolle / ihr Amt mit aller Vorsichtigkeit und genauer Untersuchung zu führen / damit ein Jeder seinen verdienten Lohn empfangen und dergleichen böse Menschen sehen mögen / daß GOTT unschuldiges Blut vergossen nicht wolle ungestraffet / noch sich von denen / die ihr Gewissen hierbey bey Seite und es außs Längnen und Bemänteln setzen / teuschen lassen; Wie dann Unser ernster Wille und Befehl ist / daß / wann der Thäter nicht bekant / oder sonst die hauptsächliche Umstände zweifelhaft / umb die Wahrheit zu erkundigen und das Factum mit seinen Umständen auszufinden / alle möglichste Bemühung angewendet werden solle.

III. Solte sich nun finden / daß der Thäter das Leben verwürdet; So soll darauf ohne Ansehen einiger Person gesprochen und mehr auf Gottes Befehl / so derjenigen Blut / die Menschen Blut vergossen / wieder vergossen haben will / als auf ungegründete Ausflüchte / welche zum Bemäntel der Bosheit erdacht seyn / sehen und dessen nicht schonen sollen / welchen Gott und die Gesetze hierin nicht wollen geschonet wissen; Jedoch verstehet sich von selbst / und ist in Heyliger Schrift gegründet / daß / wann zufälliger Weise und nicht aus Vorsatz oder in Nothwehr jemand entleibet wird / der Thäter damit gehdret und nicht unschuldig condemniret werden müsse / damit nicht ein Unschuldiger zum Tode verurtheilet und anstatt unschuldig Blut zu rächen / solches vergossen und dergestalt das Land damit beschweret werde.

IV. Weil auch unter denen so genannten Rencontres bisher ein grosser Mißbrauch verspühret / und wann der Entleibete den Degen gezogen / von dem Thäter eine Nothwehr vorgeschüzet und selbige zuweisen bloßhär davor angesehen worden ; So soll in dergleichen Fällen genaue Aufsicht genommen / ob es eine Rencontre oder præmeditirte Sache gewesen / gründlich untersucht und letztern falls es als eine bloße Rencontre keines weges geachtet werden / massen dann auch derjenige / so durch Schelt = Worte oder Schläge oder Beziehung auf seinen Degen / den andern zum Ziehen des Degens veranlasset / hinfünftig mit der Nothwehr sich nicht behelffen / sondern wann er den andern entleibet / als ein Todtschläger geachtet werden soll.

V. Und da Unser hiesiges Criminal - Collegium jeho im Begriff ist / den zweyten Theil der Criminal - Ordnung zu verfertigen / und darinn die Bestrafung der Verbrechen deutlich und mit möglichster Begräumung der verschiedentlich sich findenden differenten Meinungen zu entwerffen ; So hat selbiges sich angelegen seyn zu lassen / was noch hierinn gutes und heilsames ausgefunden werden kan / an Hand zu geben / und dabey insonderheit die unnötige Disputes, wegen Lethalität der Wunden vollends abzuschneiden / auch zu unsrer allergnädigsten Approbation mit einzusenden.

Wir befehlen demnach allen Unseren Kriegs- und Civil - Bedienten / Regierungen und Befehlshabern / auch allen Obrigkeiten in Städten / Flecken und auf dem Lande krafft dieses in Gnaden und ernstlich



lich/ über dieses Edict genau zu halten/ und damit  
es zu Männigliches Wissenschaft gelange/ die Verse-  
hung zu thun/ daß es aller Orten in Unseren Landen  
gehörig publiciret und öffentlich angeheftet werde.  
Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift  
und aufgedruckten Königlischen Innsiegel. Geben  
Berlin den 12. Martii 1718.

Fr. Wilhelm.



L. S. E. v. Notho.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of script.

Handwritten text, possibly a title or a specific section header, located in the upper middle part of the page.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a date or a reference number, appearing as '1803. 9. 3'.



Kg 2909 4°

(x2258573)

Vort





Allgemeines

Königl. Preussisches

EDICT,

Wegen des

tschlages/

Wie auch

den Mißbrauch

Der

CONTRES.

ERN

h Süßmilch/ Königlichen Preussischen  
hof-Buchdrucker.

